

Az.: 2 D 20/10
5 K 686/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 12, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Prüfungsrecht

hier: Beschwerde gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 31. März 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Dezember 2009 - 5 K 686/09 - geändert.

Der Kläger hat keine Monatsrate zu zahlen.

Gründe

Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten bewilligt und, beginnend ab dem 1.2.2010, monatliche Raten in Höhe von 155,00 € festgesetzt. Auf die zulässige Beschwerde des Klägers ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts dahingehend zu ändern, dass keine Monatsraten zu zahlen sind.

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt, weil es der von ihm erhobenen Klage Aussicht auf Erfolg beigemessen hat. Darüber hinaus hat es den Kläger verpflichtet, auf die Kosten der Prozessführung aus seinem Vermögen aufzubringende monatliche Raten (vgl. § 115 Abs. 2 und 3 ZPO) zu zahlen. Denn dem Kläger stehe, so das Verwaltungsgericht, gegen seinen Vater ein Anspruch auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses nach § 1360a Abs. 4 Satz 1 BGB zu. Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Aufgrund der der ausdrücklich in § 1360a Abs. 4 BGB geregelten besonderen Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses vergleichbaren Situation schulden Eltern in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift

ihren minderjährigen unverheirateten Kindern Prozesskostenvorschuss für erfolgversprechende Rechtsstreitigkeiten in persönlichen Angelegenheiten, wenn dies der Billigkeit entspricht. Der materiell-rechtliche Anspruch auf Prozesskostenvorschuss setzt deswegen voraus, dass der Berechtigte nicht in der Lage ist, die Prozesskosten selbst zu tragen. Außerdem muss auch die Belastung des Unterhaltsverpflichteten mit den Prozesskosten der Billigkeit entsprechen. Dies ist nicht der Fall, wenn dieser nicht hinreichend leistungsfähig ist. Dabei ist auf die Selbstbehaltssätze der unterhaltsrechtlichen Leitlinien und Tabellen zurückzugreifen (vgl. BGH, Beschl. v. 4.8.2004 - XII ZA 6/04 - juris, Rn. 14). Auch dem volljährigen unverheirateten Kind steht in entsprechender Anwendung von § 1360a Abs. 4 BGB in persönliche Angelegenheiten betreffenden Rechtsstreitigkeiten ein Anspruch auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses gegen seine Eltern zu, wenn seine Situation der eines unterhaltsberechtigten Ehegatten bzw. eines minderjährigen Kindes vergleichbar ist. Das ist dann der Fall, wenn das volljährige Kind wegen der Fortdauer seiner Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung erworben hat und deswegen übergangsweise wie ein minderjähriges Kind der Unterstützung durch seine Eltern bedarf (vgl. BGH, Beschl. v. 23.3.2005, NJW 2005, 1722, 1723). Darüber hinaus muss auch hier der in Anspruch genommene Unterhaltsschuldner hinreichend leistungsfähig sein.

Zwar spricht viel dafür, dass es sich bei der vorliegenden prüfungsrechtlichen Rechtsstreitigkeit um eine solche in persönlichen Angelegenheiten des Klägers handelt (vgl. Diederichsen, in: Palandt, BGB, 69. Aufl., § 1610 Rn. 15). Darauf kommt es letztlich jedoch genauso wenig an, wie auf die Frage, ob der Vater des Klägers ohne Verletzung seines eigenen Unterhaltsbedarfs leistungsfähig ist. Denn der Vater des Klägers ist diesem gegenüber derzeit nicht gemäß §§ 1601, 1610 BGB unterhaltsverpflichtet. Dies schließt zugleich seine Verpflichtung zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses an den Kläger entsprechend § 1360a Abs. 4 BGB aus.

Nach § 1610 Abs. 1 BGB bestimmt sich die Höhe des durch Verwandtschaft (vgl. § 1601 BGB) begründeten Unterhaltsanspruchs nach der Lebensstellung des Berechtigten. Der Unterhalt umfasst gemäß § 1610 Abs. 2 BGB den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Zum Lebensbedarf gehört auch der Anspruch auf Prozesskostenvorschuss aus § 1360a Abs. 4 BGB. Dieser ist unterhaltsrechtlicher Natur. Es handelt sich um einen selbstständigen, als Billigkeitsanspruch ausgestalteten Unterhaltsanspruch (vgl. BGH, Urt. v. 14.4.1971, BGHZ 56, 92, 94, 95; Urt. v.

14.2.1990, BGHZ 110, 247 f.; BGH, Beschl. v. 4.8.2004 a. a. O., Rn. 18; Brudermüller, in: Palandt a. a. O., § 1360a Rn. 7 ff.; Wacke, in: MünchKomm, BGB, 3. Aufl., § 1360a Rn. 20). Auf ihn finden daher die allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Danach schuldet ein Elternteil nur dann Prozesskostenvorschuss an sein minderjähriges und - unter den vorstehend dargelegten Voraussetzungen - an sein volljähriges Kind, wenn hierdurch sein eigener (notwendiger bzw. angemessener) Selbstbehalt nicht gefährdet ist, und das Kind bedürftig, das heißt außerstande ist, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen. Entsprechend dem Charakter des Prozesskostenvorschusses als Beitrag zum Unterhalt steht aber auch einem in diesem Sinne bedürftigen Kind gegenüber einem leistungsfähigen Elternteil ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss dann nicht zu, wenn das Kind nach § 1610 BGB keinen Unterhalt (mehr) verlangen kann

So liegt der Fall hier. Der Kläger hat an der Technischen Universität Dresden Rechtswissenschaft studiert und das Studium mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Januar 2009 beendet. Nach dem erstmals im Beschwerdeverfahren vorgelegten Studentenausweis ist er seit dem 1.8.2009 im Wintersemester 2009/2010 und auch im derzeit laufenden Sommersemester 2010 an der Technischen Universität Dresden im Studiengang Rechtswissenschaft als Promotionsstudent immatrikuliert. Für die Dauer der Promotion schuldet der Vater des Klägers diesem keinen Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB.

Eine Promotion gehört unterhaltsrechtlich nicht ohne weiteres noch zu einer angemessenen Berufsausbildung im Sinn von § 1610 Abs. 2 BGB. Eine Unterhaltsberechtigung besteht vielmehr nur ausnahmsweise beim Hinzutreten besonderer Umstände im Einzelfall. Dies ergibt sich daraus, dass in der Regel allein der für den jeweiligen Studiengang vorgesehene (universitäre) Ausbildungsabschluss, zu dem - wie hier - gegebenenfalls noch die Ableistung eines staatlichen Vorbereitungsdienstes hinzutritt, Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist. Der Erwerb des Dokortitels stellt hingegen einen akademischen Grad dar (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 9.8.1989 - 10 BF 29/89 -, juris, Rn. 20; Diederichsen a. a. O., § 1610 Rn. 25).

Derartige Umstände, die unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls einen Unterhaltsanspruch des Klägers begründen könnten, hat dieser selbst nicht vorgetragen und vermag auch der Senat nicht zu erkennen. Zwar hat der Kläger die Promotion unmittelbar

nach dem Abschluss seines rechtswissenschaftlichen Studiums begonnen. Die Promotion ist jedoch - im Gegensatz zum juristischen Vorbereitungsdienst - nicht der Berufsausbildung des Klägers zuzurechnen. Insbesondere ist eine Promotion im Fach Rechtswissenschaft nicht erforderlich, um während des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes erworbene Kenntnisse überhaupt verwerten zu können. Vielmehr eröffnet dem Kläger in erster Linie das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung den Zugang zu allen „klassischen“ juristischen Berufen. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger eine akademische Laufbahn anstreben sollte. Auch soweit eine Promotion jedenfalls generell geeignet sein dürfte, die beruflichen Möglichkeiten eines Juristen in der freien Wirtschaft oder im Anwaltsberuf zu verbessern, ist nicht erkennbar, dass ein nicht promovierter einem promovierten Bewerber im Wettbewerb in der Regel unterlegen ist, oder seine Bemühungen, in diesen Berufsfeldern Fuß zu fassen, mangels Promotion gar von vornherein zum Scheitern verurteilt wären.

Eine Verpflichtung des Klägers zur Zahlung monatlicher Raten nach § 166 VwGO i. V. m. § 115 Abs. 2 ZPO besteht auch sonst nicht. Der Kläger bezieht seit dem 1.3.2010 wiederum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und ist daher nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur teilweise oder in Raten aufzubringen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Gerichtskosten fallen nicht an; außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn